

Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Sofern die Polizei ein Aufnahmeverfahren nach dem bundeseinheitlichen „Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)“ durchführt, muss der Konzessionär/Errichter/Instandhalter für ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei, ÜEA, (nachfolgend kurz „Fachunternehmen“ genannt) in dem entsprechenden Adressennachweis ohne Einschränkung aufgenommen sein. Ist noch keine Aufnahme erfolgt bzw. ist die Aufnahme lediglich „vorläufig“ oder erfolgte eine Streichung, kann nach einer entsprechenden Bewertung von der Polizei eine Übergangsfrist bis zur uneingeschränkten Aufnahme eingeräumt werden.

Insbesondere, wenn von der Polizei ein solches Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird, kann die Polizei den Nachweis bezüglich der Erfüllung/Einhaltung der nachfolgenden formellen, personellen und technischen Voraussetzungen sowie der sonstigen Pflichten verlangen.

Das Fachunternehmen muss in jedem Fall die nachfolgenden Voraussetzungen/Pflichten erfüllen/einhalten.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, beim Bau von ÜEA die Form und den Inhalt der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen muss in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich

Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizei zu übermitteln.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z. B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde dem Meister eines anderen Handwerks eine Ausübungsberechtigung (§ 7a HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren der Fachrichtungen/Fachgebiete Elektrotechnik und Informatik mit mind. 3-jähriger Erfahrung in einem dieser Bereiche erteilt wird. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens sein.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von ÜEA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind nach der Ausführung auf die Einhaltung der in der ÜEA-Richtlinie niedergelegten einschlägigen Richtlinien und Grundsätze zu prüfen und ggf. zu ändern.

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜEA die in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA-Technik enthalten:

- der europäischen Normen, insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136,
- des Deutschen Normungsinstitutes (DIN) i.V.m. dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V., wie VDE 0100, VDE 0830 (i.d.R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung (Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind jedoch EMA der Grade 1 und 2 gemäß VDE 0830 bzw. 0833),
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) Bonn,
- der Berufsgenossenschaften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften),

- der VdS-Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau (VdS 2311) für die Klassen B und C,
- der Polizei (insbesondere Anhang 5 zur Richtlinie „Projektierungs- und Installationshinweise“ sowie Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA für die Klassen B und C).

4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Das Fachunternehmen ist weiterhin verpflichtet, über die vorstehend und in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜEA unter Berücksichtigung der zugrundezulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instandzuhalten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d.h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind, oder das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch technische Alarmvorprüfung und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z. B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z. B. Maßnahmen, die u.a. verhindern, dass der Betreiber bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind und/oder entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden),
- berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von einem Einbruch- oder sonstigen Alarm differenzierbare Überfall-/Bedrohungsmeldung auslösen können,
- alle Meldungen und Alarmer, soweit technisch möglich, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können.

4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für ÜEA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. BSI/VdS) geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten bzw. Rechnungen und/oder Anlagenbeschreibungen aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung (Anhang 4 zur Richtlinie) auf-

geführt und begründet wird (auf Anforderung der Polizei muss das Fachunternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zu Verfügung stellen).

4.4 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, können in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt werden, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder von ihm installierten ÜMA/EMA/ÜE eine Anlagenbeschreibung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhandigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist dem Antrag zur Abnahme der ÜEA hinzuzufügen.

Die dritte Ausfertigung ist in den Kundenunterlagen des Fachunternehmens vorzuhalten.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anhang 4 zur Richtlinie) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.2 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei Projektierung, Installation, Instandhaltung sowie Erweiterung von ÜEA alle in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen beschriebenen Regeln der Technik zu beachten.

Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind und hierdurch keine Falschalarme ausgelöst werden.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Abweichungen in der Anlagenbeschreibung (siehe Anhang 4 zur Richtlinie) aufzuführen und zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Zudem ist das Fachunternehmen verpflichtet, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der ÜMA/EMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d. h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Fachunternehmen ist in den vorgenannten Fällen weiterhin verpflichtet, dem Betreiber ein Merkblatt (siehe Anhang 8 zur Richtlinie) sowie alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.4 Betriebsbuch

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder installierten ÜMA/EMA/ÜE ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem es fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z. B. Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 5.3 etc. einträgt.

Es ist des weiteren verpflichtet, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte der Polizei sind die Eintragungen zu erläutern.

5.5 Instandhaltung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in dieser ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Fachunternehmen eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein. Nach einer Alarmauslösung und

Benachrichtigung muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und ggf. die Polizei fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, nach Installation bzw. Änderung einer ÜEA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung (bei Klasse B mind. zweimal und bei Klasse C mind. viermal pro Jahr),
 - die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
 - die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken
- zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten*.

5.6 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält das Fachunternehmen Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜEA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.3 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5.7 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen an installierten ÜEA die Polizei bereits in der Planungsphase zu informieren, die Änderungen mit dieser abzustimmen und eine erneute Abnahme zu beantragen.

5.8 Durchführung von Überprüfungen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet auf Anforderung der Polizei Überprüfungen der von ihm errichteten und/oder instand gehaltenen ÜEA gemäß Anhang 9 zur Richtlinie durchzuführen sowie die Polizei entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.9 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw.

eingehalten werden, verlangen. Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

* Bei ÜEA ist durch den Betreiber ein Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.